# Statut des Zentrums für Hochschullehre der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 23. November 2012 in der Fassung vom 25. Oktober 2017

## § 1 Rechtsstellung

Das Zentrum für Hochschullehre ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Westfälischen Wilhelms-Universität gemäß § 29 HG NRW.

#### § 2 Aufgaben

Das Zentrum für Hochschullehre erschließt die wissenschaftlichen Grundlagen des Lernens und Lehrens an Hochschulen und sorgt für eine wissenschaftlich fundierte Weiterentwicklung der Lehrkompetenz der Lehrenden der Westfälischen Wilhelms Universität. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- 1. Begleitforschung zu den zentralen Inhalten des Lehrens und Lernens an Hochschulen.
- 2. Initiierung und Koordinierung von Maßnahmen innerhalb der Westfälischen Wilhelms-Universität, die auf die Verbesserung der Lehrqualität abzielen. Maßnahmen im Kontext digitaler Lehre werden von der Arbeitsstelle ZHLdigital iniitiert und koordiniert, die Teil des Zentrums für Hochschullehre ist.
- 3. Durchführung von Veranstaltungen, die auf die Weiterentwicklung der Lehrkompetenz zielen, für Lehrende der Westfälischen Wilhelms-Universität.

#### § 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Zentrums für Hochschullehre sind alle Mitglieder der Westfälischen Wilhelms-Universität, deren Stellen dem Zentrum für Hochschullehre zugeordnet sind.
- (2) Weitere Mitglieder des Zentrums für Hochschullehre aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern und der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter werden dem Zentrum für Hochschullehre vom Rektorat zugeordnet.
- (3) Mitglieder des Zentrums für Hochschullehre aus der Gruppe der Studierenden sind die dem Institut zugeordneten studentischen Hilfskräfte sowie Promotionsstudierende, die im Zentrum ihre Doktorarbeit anfertigen.
- (4) Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand des Zentrums für Hochschulehre Mitglieder aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und der akademischen

- Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter als Mitglieder des Zentrums aufnehmen, sofern sie ein Interesse an der Mitarbeit an den Aufgaben des Zentrums belegen.
- (5) Die Stellung als Mitglied eines Fachbereichs wird durch die Mitgliedschaft im Zentrum für Hochschullehre nicht berührt.

#### § 4 Organe

Organe des Zentrums für Hochschullehre sind

- 1. der Vorstand,
- 2. die wissenschaftliche Leiterin/der wissenschaftliche Leiter.

#### § 5 Vorstand

(1) Der Vorstand entscheidet in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung.

Dem Vorstand gehören an:

- 1. die wissenschaftliche Leiterin/der wissenschaftliche Leiter als Vorsitzende/Vorsitzender,
- 2. sechs weitere Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
- 3. zwei Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
- 4. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden,
- 5. ein Mitglied der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
- 6. mit beratender Stimme die Prorektorin/der Prorektor für Studium und Lehre.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands gemäß Absatz 2 Nrn. 2 bis 4 werden vom Rektorat bestellt. Mitglieder des Zentrums für Hochschullehre haben ein Vorschlagsrecht hinsichtlich der Mitglieder des Vorstands aus ihrer Gruppe.
- (3) Die Dauer der Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der wissenschaftlichen Leitung verlängert sich nach ihrem Ablauf jeweils um zwei Jahre, wenn die Bestellung nicht zuvor vom Rektorat widerrufen wird.
- (4) Entscheidungen werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das allen Mitgliedern des Zentrums durch die wissenschaftliche Leiterin/den wissenschaftlichen Leiter zugänglich gemacht wird.
- (5) Der Vorstand tritt in der Regel zweimal im Semester zusammen.

#### Wissenschaftliche Leiterin/Wissenschaftlicher Leiter

- (1) Die wissenschaftliche Leiterin/der wissenschaftliche Leiter und die stellvertretende wissenschaftliche Leiterin/der stellvertretende wissenschaftliche Leiter entstammen der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer. Sie werden vom Rektorat bestellt.
- (2) Die wissenschaftliche Leiterin/der wissenschaftliche Leiter hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - 1. Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere die laufende Bewirtschaftung von Sachmitteln, freien Personalmitteln und Räumen,
  - 2. Vertretung des Zentrums gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Westfälischen Wilhelms-Universität,
  - 3. Vertretung des Zentrums nach außen,
  - 4. Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstands,
  - 5. Vorbereitung und Ausführungen der Beschlüsse des Vorstands.
- (3) Die wissenschaftliche Leiterin/der wissenschaftliche Leiter ist den Mitgliedern des Vorstands gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

#### § 7 Änderungen

Änderungen dieses Statuts beschließt das Rektorat.

### § 8

Inkrafttreten

Die Neufassung dieses Statuts tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2017 in Kraft.